



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat von Chur**

Nr. 29/2001

S2.C

### **Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik**

---

#### **Antrag**

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik wird genehmigt.

#### **Zusammenfassung**

Aus personellen Gründen kann die Schulzahnklinik ihr Angebot einer eigenen Kieferorthopädie nicht weiter aufrechterhalten. Parallel dazu wird der städtische Beitrag an die Kosten der Zahn- und Kieferregulierungen fallengelassen.

In Zukunft wird diese spezielle Disziplin der Zahnheilkunde wie in allen übrigen Gemeinden Graubündens den privaten Zahnarztpraxen überlassen.

## Bericht

### 1. Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1998 wurde die Verordnung aus dem Jahre 1973 letztmals revidiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Botschaft 5/98).

Die Stadt Chur ist die einzige Bündner Gemeinde, die bisher in ihrer Schulzahnklinik auch kieferorthopädische Behandlungen anbieten konnte. In der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege ist dieser Aufgabenbereich im Pflichtenkatalog der Gemeinden nicht enthalten. In Art. 3 der kantonalen Verordnung werden unter den Aufgaben der Schulzahnpflege namentlich "die zahnärztliche Behandlung nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft mit Ausnahme der kieferorthopädischen Behandlung" genannt.

Mit der heutigen Klinikleiterin konnte die Stadt 1982 erstmals selbst eine Fachperson für Kieferorthopädie anstellen. Im Laufe der Jahre übernahm die Leiterin immer häufiger auch selber kieferorthopädische Fälle. Trotzdem wurden von der Schulzahnklinik in den letzten Jahrzehnten weiterhin viele kieferorthopädische Behandlungen an die privaten Praxen in Chur überwiesen. Gemäss geltender Verordnung können mit der Kieferorthopädie nur ortsansässige Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit Spezialausbildung betraut werden (Art. 6 Abs. 1). In den letzten Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich 80 neue Fälle zur Behandlung in private Praxen überwiesen, während in der Schulzahnklinik selbst im Durchschnitt 43 kieferorthopädische Behandlungen pro Jahr begonnen wurden. Eine derartige Behandlung dauert in der Regel rund fünf Jahre.

Die bisherige Praxis in Chur, wonach eine Fachperson für Kieferorthopädie gleichzeitig die Klinikleitung wahrnimmt, hat sich nicht unbedingt bewährt. Es ist wirtschaftlicher, wenn hochqualifizierte Fachpersonen vollumfänglich in ihrem Spezialgebiet tätig sein können. Keine vergleichbare Schulzahnklinik einer anderen Stadt kennt denn auch diese Lösung.

Es entsprach deshalb der Absicht des Stadtrates, im Rahmen der Neubesetzung der Klinikleitung diese von der Kieferorthopädie zu trennen. Im Frühling 2001 suchte die Stadt folglich zunächst im In- und Ausland nach einer Fachperson für Kieferorthopädie. Trotz einzelner interessanter Bewerbungen kam leider keine Wahl zustande.

In einem zweiten Schritt wurde die Leitung der Schulzahnklinik neu ausgeschrieben. Ende Oktober wählte der Stadtrat aus einem breiten Bewerberfeld auf den 1. März 2002 eine Zahnärztin aus Deutschland als neue Klinikleiterin.

## **2. Wegfall der Kieferorthopädie an der Schulzahnklinik**

Eine Kieferorthopädiestelle an einer städtischen Schulzahnklinik könnte bei einer Abkopplung von der Leitungsfunktion durchaus wirtschaftlich geführt werden. Nachdem sich jedoch in der Schweiz immer deutlicher ein spürbarer Mangel an ausgewiesenen Fachpersonen für Kieferorthopädie bemerkbar macht, sind Stellen an städtischen Kliniken heute nur sehr schwierig zu besetzen. Dies hat zur Folge, dass sich die städtische Schulzahnklinik in Zukunft auf diejenigen Aufgaben beschränken muss, die das kantonale Recht vorschreibt.

## **3. Schwergewicht Prävention**

Das Schwergewicht der Bemühungen und der Tätigkeit unserer Schulzahnklinik wird auch in Zukunft in der Prävention liegen. In diesem Bereich wurden in Chur in den letzten Jahren sehr gute Leistungen erbracht (vgl. dazu Botschaft 5/98). Im Rahmen der regelmässigen jährlichen Klassenuntersuchungen werden auch in Zukunft alle Kinder bezüglich Zahnkrankheiten untersucht, und die Feststellung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien gehört dazu. Wie im übrigen Kanton werden die Erziehungsberechtigten in Zukunft im Falle der Notwendigkeit einer kieferorthopädischen Behandlung schriftlich darüber

orientiert. Die Behandlung wird danach ausschliesslich durch private Zahnärztinnen oder Zahnärzte erfolgen.

#### **4. Wegfall städtischer Beiträge**

Konsequenterweise entfällt auch der städtische Beitrag an die Kosten der Zahn- und Kieferregulierungen. Vom bisherigen System haben primär die Versicherungen profitiert. Familien mit tiefem Einkommen können gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung Beiträge erhalten. Damit entsteht bei den Sozialen Diensten ein gewisser Mehraufwand, der aber wesentlich geringer sein wird als die bei der Schulzahnklinik eingesparten Kosten.

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik soll auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Alle bis zu diesem Zeitpunkt in der Schulzahnklinik angefangenen Behandlungen in Kieferorthopädie sowie die Behandlungen von Jugendlichen, die gemäss bisherigem Recht an private Praxen überwiesen wurden, sollen altrechtlich beendet werden. Die heutige Klinikleiterin gibt auf den 1. März 2002 ihre Funktion an die gewählte Nachfolgerin weiter. Bis zum Abschluss der Behandlungen ihrer heutigen Patientinnen und Patienten (Kieferorthopädie) wird sie aber als Fachperson in der Schulzahnklinik tätig bleiben.

#### **5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Analog der kantonalen Verordnung soll der städtische Erlass neu: "Verordnung über die Schulzahnpflege" heissen.

##### **Art. 1 Grundsatz**

In Zukunft werden Zahnstellungs- und Kieferanomalien in der Schulzahnklinik im Rahmen der regelmässigen Klassenuntersuchungen festgehalten, ohne dass eine weitere Behandlung klinikintern angeboten werden kann.

**Art. 6** Behandlung

Die Behandlung in der Schulzahnklinik wird sich in Zukunft auf Zahn- und Zahnfleischerkrankungen sowie auf unfallbedingte Zahnschäden beschränken.

Abs. 2 des bisherigen Artikels bleibt bestehen.

**Art. 8** Rechnungsstellung, Tarife

Aufgrund der Beschränkung der Schulzahnklinik auf die in der kantonalen Verordnung fixierten Aufgaben können Abs. 3 und 4 gestrichen werden.

**Art. 9** Kostenanteile

Wie erwähnt profitierten von den bisherigen städtischen Beiträgen an die Kosten der Zahn- und Kieferregulierungen zu einem wesentlichen Teil auch die Versicherungen. Mit dem Wegfall der Beiträge an die Erziehungsberechtigten übernimmt die Stadt Chur die in den anderen Bündner Gemeinden praktizierte Lösung.

**Art. 17** Übergangsbestimmungen

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik soll auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Die jetzige Leiterin der städtischen Schulzahnklinik wird alle bis dahin in Angriff genommenen Behandlungen in den nächsten Jahren zu Ende führen. Patientinnen und Patienten, die bis zum 31. Dezember 2001 aufgrund von Art. 6 der Verordnung an ortsansässige Zahnärztinnen oder Zahnärzte überwiesen werden, können ihre Behandlung ebenfalls nach bisherigem Recht abschliessen.

**6. Finanzielle Auswirkungen**

Die dargelegten Veränderungen in der Organisationsstruktur der Schulzahnklinik werden im Jahre 2002 tendenziell eher zu Mehrkosten führen (Lohnkosten). Sobald der Verzicht auf die Kieferorthopädie greift, kann damit gerech-

net werden, dass der Gesamtaufwand für die Schulzahnpflege im Vergleich zu heute um rund Fr. 100'000.-- pro Jahr sinken wird.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 29. Oktober 2001

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident



Christian Boner

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

**Anhang:** Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik (inkl. Vergleich mit geltender Lösung)

**Aktenauflage Gemeinderat:**

- Botschaft 5/98 (Revision der Verordnung über die Schulzahnklinik)
- Verordnung über die Schulzahnklinik, vom Gemeinderat beschlossen am 19. März 1998 (Churer Rechtsbuch 733)
- Kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege, von der Regierung erlassen am 5. September 1995 (BR 421.850)
- Briefwechsel mit GZG (Graubündner Zahnärztegesellschaft)
- Statistik der Überweisungen

## Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik

Bisherige Fassung		Revisionsvorschlag	
Titel: Verordnung über die Schulzahnklinik		Titel: Verordnung über die Schulzahnpflege	
Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur Behandlung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.</p>	Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur <b>Feststellung</b> von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.</p>
Behandlung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen, unfallbedingte Zahnschäden und Anomalien von Zahn- und Kieferstellungen behandelt. Mit der Kieferorthopädie können auch ortsansässige Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit Spezialausbildung betraut werden. <sup>2</sup> Die Behandlungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Schwerpunkt auf der Prophylaxe durchzuführen.</p>	Behandlung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen <b>sowie</b> unfallbedingte Zahnschäden (...) behandelt. (...) <sup>2</sup> Die Behandlungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Schwerpunkt auf der Prophylaxe durchzuführen.</p>

<p>Rechnungsstellung, Tarife</p>	<p><b>Art. 8</b> 1 Die Rechnungsstellung für zahnärztliche Behandlungen erfolgt nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. 2 Unfallbedingte Behandlungen, für deren Kosten eine Versicherung aufzukommen hat, unterliegen dem SUVA-Tarif. 3 Für die Behandlung der von der Invalidenversicherung als geburtsgebrechen anerkannten Zahn- und Kieferanomalien findet der IV-Tarif Anwendung. 4 Werden ortsansässige Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit Spezialausbildung mit der Kieferorthopädie betraut, übernimmt die Stadt ab Überweisungsdatum das Inkasso und haftet für die nicht einbringlichen Guthaben.</p>	<p>Rechnungsstellung, Tarife</p>	<p><b>Art. 8</b> 1 Die Rechnungsstellung für zahnärztliche Behandlungen erfolgt nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. 2 Unfallbedingte Behandlungen, für deren Kosten eine Versicherung aufzukommen hat, unterliegen dem SUVA-Tarif.  Abs. 3 aufgehoben  Abs. 4 aufgehoben</p>
<p>Kostenanteile</p>	<p><b>Art. 9</b> 1 An die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlung und an die Behandlung der unfallbedingten Zahnschäden - sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist - haben die Erziehungsberechtigten 90 % zu leisten. 2 Sofern die Kosten der Zahn- und Kieferregulierungen nicht von der IV übernommen werden, haben die Erziehungsberechtigten davon 75 % zu übernehmen.</p>	<p>Kostenanteile</p>	<p><b>Art. 9</b> 1 An die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlung und an die Behandlung der unfallbedingten Zahnschäden - sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist - haben die Erziehungsberechtigten 90 % zu leisten. Abs. 2 aufgehoben</p>

		Übergangs- bestimmungen	<b>Art. 17 (neu)</b> <sup>1</sup> Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup> Behandlungen im Bereich der Kieferorthopädie, welche vor Inkraftsetzung der Teilrevision begonnen wurden, können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.
--	--	----------------------------	---

29. Oktober 2001